Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

Kämmerei
30.10.2018
Az.: 700.3

GEMEINDE Winterlingen

Anlage ***2018/062***

		Datum	Sichtvermerk
über			
und			

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	12.11.2018	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	Entscheidung	öffentlich

Betrifft: **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation des Büros ISW, Günther Eisele vom 29.10.2018 wird zugestimmt.
   Die Kalkulation sowie ergänzende Unterlagen haben dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Die Gemeinde Winterlingen erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

3. Die Gemeinde wählt entsprechend der Abwassergebührensatzung folgende Gebührenmaßstäbe:
   - für das Einleiten von Niederschlagswasser die nach Anschluss- und Versiegelungsgrad modifizierte künstlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche (versiegelte Fläche).
   - für das Einleiten von Schmutzwasser den modifizierten Frischwassermaßstab.

4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs-, Auflösungs- und Verzinsungsmethode (Restwertmethode) siehe Anlage 9a1,9a2, 9b1 und 9b2 wird zugestimmt. Bei der

Anlagenverzinsung wird dem, durch die Berechnung nachgewiesenen, durchschnittlichen Zinssatz von 2% zugestimmt siehe Anlage 2 und 3.

5. Dem in die Gebührenkalkulation eingestellten Anschluss- und Versiegelungsgrad sowie den Prognosen und Schätzungen der Kalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.

6. Der Straßenentwässerungsanteil wird, entsprechend der jeweiligen Einzelberechnung, für den Kanal- und Klärbereich berücksichtigt. Der Berechnungsmethode (regenwasserbedingte Kosten aufgeteilt im Verhältnis zu den modifizierten privaten und öffentlich versiegelten Flächen) wird zugestimmt.

7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 wie folgt festgesetzt:

Entsprechend der Kalkulation sollte die Gebühr für 2019 bis 2021 wie folgt festgesetzt werden:

	Neu Schmutzwassergebühr	**Neu Niederschlagswassergebühr**
Anteil Kanalgebühr	**0,48 € / m³**	**0,45 € / m²**
Gebühr bis 2018	[0,51 € / m³]	[0,43 € / m²]
Anteil Klärgebühr	**1,56 € / m³**	**0,66 € / m ²**
Gebühr bis 2018	[1,00 € / m³]	[0,68 € / m²]
Gesamte Abwassergebühr	**2,04 € / m³**	**1,11 € / m²**
Gebühr bis 2018	**[1,51 € / m³]**	**[1,11 € m²]**
Festsetzung Vorschlag ab 01.01.2019 **Gesamte Abwassergebühr**	**Schmutz-wassergebühr 2,04 €/m³ + 35%**	**Niederschlags-wassergebühr 1,11 €/m² +/- 0%**

Dabei wird unterstellt, dass der Gebührensatz, selbst bei einer entsprechenden Abrundung des Gebührensatzes (Prognose zum Gebührensatz) zur vollen Kostendeckung ausreichend ist.

Die Ermäßigung nach § 4 Abs. 6 der Abwassergebührensatzung für modifiziert erschlossene Baugebiete (Riedern und Stockäcker) beläuft sich auf **0,66 € je m² (zu entrichtende Gebühr 0,45 € je m²).**

8. Die Gemeinde Winterlingen betreibt auf ihrem Gebiet technisch getrennte Entwässerungssysteme. Es wird im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG beschlossen für alle Einzugsbereiche eine einheitliche Gebühr zu erheben. Die Regelungen in § 4 Abs. 6 der Abwassergebührensatzung bleiben davon unberührt.

9. Bei den Gebührenhaushalten der Abwasserbeseitigung ergaben sich in den letzten Jahren Überdeckungen in Höhe von 59.558 € (Kanal: Schmutzwasser 52.961 €, Niederschlagswasser 6.597 €). Diese wurden zu gleichen Teilen für den Zeitraum der Neukalkulation 2019-2021 entlastend berücksichtigt und somit der Ausgleich gemäß § 14 Abs. 2 KAG gewährleistet (s. Anlage 11).

10. Bei den Gebührenhaushalten der Abwasserbeseitigung ergaben sich in den letzten Jahren (aufbauend auf den Grat-Beschluss vom 21.11.2016 - Stand 31.12.2015) Kostenunterdeckungen in Höhe von 258.675 € (Klär: Schmutzwasser 128.489 €, Niederschlagswasser 130.186 €). Von der Möglichkeit einer Nachholung der Kostenunterdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG wird wie folgt Gebrauch gemacht: Jeweils 50 % der Unterdeckungen bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr (s. Anlage 11).
    Sollten im Kalkulationszeitraum darüberhinausgehende Ergebnisverbesserungen vorliegen, sind diese zum Ausgleich der verbliebenen Unterdeckungen heranzuziehen.

11. Die Gebührenkalkulation wird auf einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt. Sie umfasst die Jahre 2019 bis einschließlich 2021.

12. Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) der Gemeinde Winterlingen, wird auf der Grundlage der zu dieser Beschlussfassung erarbeiteten und dem Gremium vorgelegten Kalkulation beschlossen:

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung), vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 36 der Abwassersatzung der Gemeinde Winterlingen (AbwS), hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen am 26.11.2018 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 21.09.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.02.2017, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt jährlich **1,11 €/m²** gebührenpflichtiger versiegelter Fläche (§ 4 Abs. 1 und 2).

(2) a) Die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 2) beträgt je m³ Abwasser (§ 5 i. V. m. § 6) **2,04 €**.

(b) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser (Kanalgebühr) **0,48 €.**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier
Bürgermeister

Laib

Kosten/€			
Produkt		**Sachkonto**	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	**davon für o.g. Maßnahme**	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

- Kämmerei -
Az.: 700.3

Winterlingen, 30.10.2018

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Vorbemerkung

Die letzte Gebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat im Oktober 2016 und im Februar 2017 vorgelegt und es wurden neue Niederschlagsgebühren beschlossen.

In der beigefügten Kalkulation wurden die jährlich entstandenen Unter- und Überdeckungen berechnet und in die Kalkulation mit einbezogen und bei der Klärgebühr wurden die hälftigen Unterdeckungen angesetzt.

Die kalkulatorischen Zinsen sind erneut anzupassen.

Die Firma ISW, 72149 Neustetten wurde mit der Neukalkulation beauftragt. Eine Fremdvergabe ist hinsichtlich der Komplexität und der Rechtssicherheit unabdingbar.

Sie sehen hier den Verlauf wie sich die gesplittete Abwassergebühr seit der Einführung im Jahr 1999 entwickelt hat. Ein Vergleich mit anderen Kommunen fällt schwer, da in Winterlingen durch die ökologische Regenwasserbewirtschaftung (Bezuschussung Entsiegelung), die an den Kanal angehängten Flächen im Vergleich anderer Kommunen wesentlich geringer sind.

Entwicklung der gesplitteten Abwassergebühr in Winterlingen

	Kanal				Klär		
	Schmutz-wassergebühr € / m³	Anteil Schmutz	Anteil Niederschlag		**Niederschlags-wassergebühr € / m²**	Anteil Schmutz	Anteil Niederschlag
01.10.1999	**1,87**	0,79	0,37		**0,66**	1,07	0,30
01.01.2008	**1,90**	0,73	0,49		**0,90**	1,17	0,41
01.01.2013	**1,51**	0,52	0,44		**1,05**	0,99	0,61
01.01.2017	**1,51**	0,51	0,43		**1,11**	1,00	0,68
01.01.2019	**2,04**	0,48	0,45		**1,11**	1,56	0,66

Eine Neukalkulation der Schmutzwassergebühren ist geboten, weil sich die Kosten künftig anders darstellen. Nachdem im Klärbereich die zum Ausbau der Kläranlage in den Jahren 1991 bis 1999 erhaltenen Zuschüsse aufgelöst sind, fallen wesentliche Einnahmen, die sich bislang gebührensenkend auswirkten, weg.

In der Folge bedeutet dies, dass Kosten des Klärbereichs ausschließlich über Gebühren zu finanzieren sind.

In den Jahren 2014 bis 2017 fanden wesentliche Investitionen in der Verbandskläranlage mit dem Ziel der Energieoptimierung statt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 400.000 €.

Gebührenrelevant kommt erschwerend hinzu, dass mit der beschlossenen Umsetzung des Masterplans weitere Investitionen im Klärbereich notwendig werden.

Der Masterplan hat zum Ziel, die Verbandskläranlage Schmeietal über einen Zeitraum von 8 Jahren (2017-2024) technisch zu modernisieren, damit die gesetzlichen Vorgaben der Abwasserreinigung eingehalten werden können. Neben der Modernisierung der Reinigungstechnik wird auch eine energetische Sanierung erfolgen, von dieser erhofft man sich Einsparungen im Bereich der Energiekosten. Abgewickelt wurde bislang die Faulturmsanierung (rund 750.000 €) sowie die Erstellung eines Blockheizkraftwerkes (rund 310.000 €). Die Ertüchtigung der Schaltwarte und der Elektrotechnik sind mit weiteren 250.000 € veranschlagt. Die Gesamtkosten des Masterplans belaufen sich auf rund 5,2 Mio. €. Diese werden bis 2024 umgesetzt. Entsprechend der Beteiligungsquote der Gemeinde Winterlingen am Zweckverband sind die hierfür erforderlichen Mittel durch die Gemeinde bereitzustellen und in der Folge über die Abwassergebühren zu refinanzieren.

Beschlussvorschlag:

Kalkulation

1. Der Gebührenkalkulation des Büros ISW, Günther Eisele vom 29.10.2018 wird zugestimmt.
   Die Kalkulation sowie ergänzende Unterlagen haben dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Die Gemeinde Winterlingen erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

3. Die Gemeinde wählt entsprechend der Abwassergebührensatzung folgende Gebührenmaßstäbe:

   - für das Einleiten von Niederschlagswasser die nach Anschluss- und Versiegelungsgrad modifizierte künstlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche (versiegelte Fläche).
   - für das Einleiten von Schmutzwasser den modifizierten Frischwassermaßstab.

4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs-, Auflösungs- und Verzinsungsmethode (Restwertmethode) siehe Anlage 9a1,9a2, 9b1 und 9b2 wird zugestimmt. Bei der Anlagenverzinsung wird dem, durch die Berechnung nachgewiesenen, durchschnittlichen Zinssatz von 2% zugestimmt siehe Anlage 2 und 3.

5. Dem in die Gebührenkalkulation eingestellten Anschluss- und Versiegelungsgrad sowie den Prognosen und Schätzungen der Kalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.

6. Der Straßenentwässerungsanteil wird, entsprechend der jeweiligen Einzelberechnung, für den Kanal- und Klärbereich berücksichtigt. Der Berechnungsmethode (regenwasserbedingte Kosten aufgeteilt im Verhältnis zu den modifizierten privaten und öffentlich versiegelten Flächen) wird zugestimmt.

7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 wie folgt festgesetzt:

Entsprechend der Kalkulation sollte die Gebühr für 2019 bis 2021 wie folgt festgesetzt werden:

	Neu Schmutzwassergebühr	Neu Niederschlagswassergebühr
Anteil Kanalgebühr	**0,48 € / m³**	**0,45 € / m²**
Gebühr bis 2018	[0,51 € / m³]	[0,43 € / m²]
Anteil Klärgebühr	**1,56 € / m³**	**0,66 € / m ²**
Gebühr bis 2018	[1,00 € / m³]	[0,68 € / m²]
Gesamte Abwassergebühr	**2,04 € / m³**	**1,11 € / m²**
Gebühr bis 2018	**[1,51 € / m³]**	**[1,11 € m²]**
Festsetzung Vorschlag ab 01.01.2019 Gesamte Abwassergebühr	**Schmutz-wassergebühr 2,04 €/m³ + 35%**	**Niederschlags-wassergebühr 1,11 €/m² +/- 0%**

Dabei wird unterstellt, dass der Gebührensatz, selbst bei einer entsprechenden Abrundung des Gebührensatzes (Prognose zum Gebührensatz) zur vollen Kostendeckung ausreichend ist.

Die Ermäßigung nach § 4 Abs. 6 der Abwassergebührensatzung für modifiziert erschlossene Baugebiete (Riedern und Stockäcker) beläuft sich auf 0,66 € je m² (zu entrichtende Gebühr 0,45 € je m²).

8. Die Gemeinde Winterlingen betreibt auf ihrem Gebiet technisch getrennte Entwässerungssysteme. Es wird im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG beschlossen für alle Einzugsbereiche eine einheitliche Gebühr zu erheben. Die Regelungen in § 4 Abs. 6 der Abwassergebührensatzung bleiben davon unberührt.

9. Bei den Gebührenhaushalten der Abwasserbeseitigung ergaben sich in den letzten Jahren Überdeckungen in Höhe von 59.558 € (Kanal: Schmutzwasser 52.961 €, Niederschlagswasser 6.597 €). Diese wurden zu gleichen Teilen für den Zeitraum der Neukalkulation 2019-2021 entlastend berücksichtigt und somit der Ausgleich gemäß § 14 Abs. 2 KAG gewährleistet (s. Anlage 11).

10. Bei den Gebührenhaushalten der Abwasserbeseitigung ergaben sich in den letzten Jahren (aufbauend auf den Grat-Beschluss vom 21.11.2016 - Stand 31.12.2015) Kostenunterdeckungen in Höhe von 258.675 € (Klär: Schmutzwasser 128.489 €,

Niederschlagswasser 130.186 €). Von der Möglichkeit einer Nachholung der Kostenunterdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG wird wie folgt Gebrauch gemacht: Jeweils 50 % der Unterdeckungen bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr (s. Anlage 11).

Sollten im Kalkulationszeitraum darüberhinausgehende Ergebnisverbesserungen vorliegen, sind diese zum Ausgleich der verbliebenen Unterdeckungen heranzuziehen.

11. Die Gebührenkalkulation wird auf einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt. Sie umfasst die Jahre 2019 bis einschließlich 2021.

12. Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) der Gemeinde Winterlingen, wird auf der Grundlage der zu dieser Beschlussfassung erarbeiteten und dem Gremium vorgelegten Kalkulation beschlossen:

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung), vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 36 der Abwassersatzung der Gemeinde Winterlingen (AbwS), hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen am 26.11.2018 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 21.09.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.02.2017, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 7 erhält folgende Fassung:

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt jährlich **1,11 €/m²** gebührenpflichtiger versiegelter Fläche (§ 4 Abs. 1 und 2).

(4) a) Die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 2) beträgt je m³ Abwasser (§ 5 i. V. m. § 6) **2,04 €**.

(b) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser (Kanalgebühr) **0,48 €.**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier
Bürgermeister

Kalkulation Abwassergebühren ISW 2019 - 2021